

## Verordnung, betreffend Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen.

Die Regierung des Volksstaates Bayern verordnet hiermit unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen Vorschriften mit Gesetzeskraft:

### I.

Vom 1. Januar 1919 ab entfällt die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen durch Ortsschulinspektoren.

Die Ortsschulbehörden bestehen bis auf weiteres in der bisherigen Zusammensetzung fort. Der Vorsitz steht dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu. Der Wirkungskreis der Ortsschulbehörden ist die örtliche Schulpflege.

## II.

Die schulaufsichtliche Tätigkeit der geistlichen Distriktschulinspektoren und der geistlichen Referenten der Stadtschulkommissionen sowie ihre Mitgliedschaft in den Distriktschulbehörden endet mit dem 31. Dezember 1918. An ihre Stelle treten mit dem 1. Januar 1919 weltliche Fachleute.

Bis zur Aufstellung weltlicher Bezirksschulinspektoren werden mit der Führung der Geschäfte der Distriktschulinspektoren und der geistlichen Referenten der Stadtschulkommissionen vorübergehend geeignete Volksschullehrer betraut. Sie erhalten für die Dauer dieser Geschäftsführung eine entsprechende Vergütung und Ersatz des Dienstaufwands aus Staatsmitteln.

## III.

Wo auf Grund des § 13 Abs. VI der Verordnung vom 26. August 1883 (GVB. S. 407) aus Gemeindemitteln besoldete, weltliche Volksschulinspektoren aufgestellt sind, wird ihnen bis auf weiteres für ihren Dienstbezirk, der nach Bedarf erweitert werden kann, die Geschäftsaufgabe des Distriktschulinspektors übertragen. Die vermögensrechtlichen Ansprüche dieser Beamten gegenüber den Gemeinden, die bisher ihre Dienstbezüge bestritten haben, bleiben bis auf weiteres unverändert.

## IV.

In den unmittelbaren Städten, in denen aus Gemeindemitteln besoldete, weltliche Stadtschulräte von der staatlichen Unterrichtsverwaltung mit der Wahrnehmung der distriktiven Schulaufsicht betraut sind, wird diese Regelung bis auf weiteres beibehalten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vertretung und Unterstützung der Stadtschulräte durch weltliche Stadtschulinspektoren, weltliche Bezirksschulinspektoren und Oberlehrer.

## V.

Das Ministerium für Unterricht und Kultus erläßt die näheren Bestimmungen zum Vollzuge dieser Verordnung.

München, den 16. Dezember 1918.

Die Regierung des Volksstaates Bayern.

Kurt Eisner. Auer. H. v. Frauendorfer. Hoffmann. Dr. Jaffé. Rothhaupter.  
Timm. Unterleitner.